

Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. Juli 2016

Nummer 28

Inhalt

219	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 08. Juli 2016	Seite 293
220	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köln (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14. Juli 2016	Seite 295
221	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 14. Juli 2016	Seite 295
222	3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Köln vom 14. Juli 2016	Seite 297
223	Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage Lärmschutzwand Kapellenstraße (beidseitig der Einmündung Pater-Prinz-Weg) in Köln-Rondorf vom 14. Juli 2016	Seite 297
224	Widmung der Wegeverbindung zwischen Paul-Nießen-Straße und Zollstockgürtel in Köln-Zollstock	Seite 299
225	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Donatusstraße in Köln-Pesch	Seite 299
226	Öffentliche Ausschreibung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH – VOL Durchführung von Krankentransporten	Seite 300
227	Öffentliche Ausschreibung nach VOL Neuaufstellung des Regionalplans – 2016-0143-3-q	Seite 301

219 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 08. Juli 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW: S. 462) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung über die Elternbeiträge zur Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen vom 23.06.2015 wird mit Wirkung ab dem 01.08.2016 wie folgt geändert:

1. In § 8 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit vor der Einschulung wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
(2) Alle Kinder, die ab dem 01.08.2018 schulpflichtig werden, sind für 12 Monate vor der Einschulung beitragsfrei (Vorschulkinder).
2. In § 9 Beitragstabellen werden die Tabellen unter Ziffern 1.3, 2.3 und 3 wie folgt neu gefasst:

1. Monatsbeiträge für Kindertageseinrichtungen

1.3 Kinder ab drei Jahren

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart, Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
25 Wochenstunden	0,00 €	17,60 €	31,52 €	70,73 €	112,85 €	148,46 €	178,15 €	213,78 €
35 Wochenstunden	0,00 €	19,56 €	35,03 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €	197,95 €	237,54 €
45 Wochenstunden	0,00 €	21,53 €	42,00 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €	307,63 €	369,16 €

2. Stundenbeiträge für Kinder in Kindertagespflege

2.3 Kinder ab drei Jahren

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart, Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
1. bis 25. Wochen- stunde	0,00 €	0,16 €	0,29 €	0,65 €	1,04 €	1,37 €	1,64 €	1,97 €
26. - 35. Wochen- stunde	0,00 €	0,05 €	0,08 €	0,19 €	0,29 €	0,38 €	0,46 €	0,55 €
ab der 36. Wochen- stunde	0,00 €	0,05 €	0,16 €	1,04 €	1,58 €	2,11 €	2,53 €	3,04 €

3. Monatsbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagsgrund- schulen

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart, Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
OGTS	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €	180,00 €	180,00 €“

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 08.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

220 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köln (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14. Juli 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), der §§ 20, 21, 34 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Köln vom 17. Dezember 2004 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 22. Dezember 2004, S. 1021) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2011 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 28. Dezember 2011, S. 1130) wird wie nachstehend dargestellt geändert:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. (1) lit. a) werden die Wörter „Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- (2) In Abs. (4) Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes“ jeweils durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

§ 2

§ 2a wird wie folgt geändert:

Der Text innerhalb der Klammer „§ 16 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 12 Melderechtsrahmengesetz“ wird durch den Text „§ 21 Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

§ 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. (2) werden die Wörter „Nordrhein-Westfälischen Meldegesetz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

§ 4

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. (4) lit. b) wird das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

§ 5

§ 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) wird der Text „§ 31 Meldegesetz NRW“ durch den Text „§ 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz“ sowie in der

Aufzählung zu 12. das Wort „Übermittlungssperren“ durch die Wörter „Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

221 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 14. Juli 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 28.06.2016 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen von 21. Oktober 1969 (SGV.NRW.610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzungsänderung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln (ABl. Stadt Köln 2005, Nr. 16, S. 171) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. November 2013 (ABl. Stadt Köln 2013, Nr. 49, S. 754) wird wie folgt geändert:

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenhöhe

Die Höhe der von den Bewohnern in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Grundgebühr und die Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten für Energie- und Wasserverbrauch ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übersicht über die Gebühren			
	Grund- gebühr je qm	Ver- brauchs- gebühr je qm	Gesamt- gebühr je qm
Agrippinaufer 8	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Am Flachsroster Weg 35	4,38 €	0,23 €	4,61 €
Am Springborn 7, 9	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Ankerstr. 15	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Auf dem Ginsterberg 2(-4)	5,39 €	0,95 €	6,34 €
Auf dem Ginsterberg 6-34	5,24 €	0,23 €	5,47 €
Berg. Gladbacher Str. 145	6,59 €	3,99 €	10,58 €
Berg. Gladbacher Str. 161	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Berg. Gladbacher Str. 972	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Berg. Gladbacher Str. 1006	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Brühler Str. 267-269	7,50 €	1,54 €	9,04 €
Buchholzstr. 16+18	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Burgenlandstr. 3 (Kat. C)	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Burgenlandstr. 5-7 (Kat. B)	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Causemannstr. 29-31	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Dellbrücker Mauspfad 129	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Dellbrücker Str. 34	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Escher Str. 154	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Escher Str. 304	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Flemingstr. 1	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Flemingstr. 3	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Flemingstr. 5	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Flemingstr. 8-36	6,97 €	1,68 €	8,65 €
Geisbergstr. 47-49,51-53	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Geisselstr. 3-5	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Genovevastr. 40	6,59 €	1,75 €	8,34 €
Gießener Str. 32a-c	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Goethestr. 10	6,59 €	1,68 €	8,27 €

Grafenmühlenweg 163,163a	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Gummersbacher Str. 25	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Hansaring 139/141	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Herkulesstr. 42	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Hermann-Ehlers-Str. 19	4,22 €	0,23 €	4,45 €
Hitzeler Str. 125	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Homarstr. 84	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Kalk-Mülheimer Str.168	6,59 €	1,55 €	8,14 €
Kalscheurer Weg 2 (Kat. A)	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Kalscheurer Weg 2, BWHG (Kat. C)	7,55 €	0,23 €	7,78 €
Kottenforststr. 1-5	4,84 €	1,09 €	5,93 €
Kuckucksweg 8	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Kürtenstr. 1	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Kyffhäuser Str. 26/28	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Lilienthalstr. 34	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Linder Mauspfad 13	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Longericher Str. 151	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Longericher Str. 153	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Lüderichstr. 1	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Marktstr. 20-24/46-50	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Mauritiussteinweg 53/57	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Max-Fremery-Str. 2	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Morkener Str. 20	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Mühlenweg 216	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Mündelstr. 52	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Neue Kempener Str. 215-219	4,84 €	0,23 €	5,07 €
Niederichstr. 7	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Niehler Str. 179	7,55 €	1,68 €	9,23 €
Niehler Str. 85-87	7,49 €	1,67 €	9,16 €
Ostmerheimer Str. 712	6,59 €	4,36 €	10,95 €
Passauer Str. 2	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Plankgasse 5	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Poller Damm 77	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Poller Holzweg 10	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Poststr. 4	4,56 €	1,68 €	6,24 €
Potsdamer Str. 1b	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Rathausstr. 18	7,55 €	1,68 €	9,23 €
Rather Str. 37	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Schlehdornweg 28, 30-32	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Schmaler Wall 17	7,55 €	1,68 €	9,23 €
Schönrather Str. 7	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Severinswall 16-20	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Siegburger Str. 122	6,67 €	4,07 €	10,74 €

Siegburger Str. 488	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Steinkauler Str. 29-33a	6,97 €	1,56 €	8,53 €
Venloer Str. 82	4,35 €	6,98 €	11,33 €
Vietorstr. 82	6,67 €	4,07 €	10,74 €
Vogelsanger Str. 4	4,27 €	0,23 €	4,50 €
Vorgebirgsstr. 22	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Winterberger Str. 11	7,50 €	1,68 €	9,18 €
Winterberger Str. 9	5,76 €	4,07 €	9,83 €
Wittener Str. 5a-c	4,35 €	0,23 €	4,58 €
Xantener Str. 72	3,73 €	0,23 €	3,96 €
Xantener Str. 84	5,76 €	4,07 €	9,83 €

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

222 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Köln vom 14. Juli 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Köln vom 19. Dezember 2003 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 23. Dezember 2003, S.

719) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 14. Dezember 2007 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20. Dezember 2007, S. 645) wird wie nachstehend dargestellt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) Satz 2 werden die Wörter „Meldegesetzes NRW“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

223 Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage Lärmschutzwand Kapellenstraße (beidseitig der Einmündung Pater-Prinz-Weg) in Köln-Rondorf vom 14. Juli 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) sowie § 10 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 (Amtsblatt der Stadt Köln 2001, S. 289) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Satzung**

Mit dieser Satzung werden die gemäß § 10 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29.06.2001 (EBS 2001) erforderlichen Festsetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der im Bebauungsplan 66382/02 festgesetzten Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwand Kapellenstraße (beidseitig der Einmündung Pater-Prinz-Weg) in Köln-Rondorf“ getroffen.

§ 2**Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die im Bebauungsplan 66382/02 festgesetzte Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwand Kapellenstraße (beidseitig der Einmündung Pater-Prinz-Weg) in Köln-Rondorf“ ist endgültig hergestellt, wenn sie gemäß dem Ausbauprogramm als Gabionenwand errichtet ist.

§ 3**Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der nach § 3 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung 2001 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander verteilt. Dabei wird das Maß der Grundstücksnutzung berücksichtigt. Erschlossen sind baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sofern sie durch die Anlage eine Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.
- (2) Als Maßstab der baulichen Nutzung ist das Vollgeschoss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugrunde zu legen. Als Vollgeschoss gilt jedes Geschoss, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und das eine Höhe von mindestens 2,30 m hat. Ein gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Ein Geschoss mit geneigten Dachflächen ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel seiner Grundfläche hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante Dachhaut gemessen.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit Nutzungsfaktoren vervielfacht.
 - a) Soweit die Lärminderung außerhalb des im Bebauungsplans 66382/02 festgesetzten WR-Gebiets nur außerhalb der zulässigen oder vorhandenen Bebauung den Wert von 3,0 dB(A) erreicht oder überschreitet, beträgt der Nutzungsfaktor 0.
 - b) Soweit die Lärminderung innerhalb des im Bebauungsplans 66382/02 festgesetzten WR-Gebiets nur außerhalb der zulässigen oder vorhandenen Bebauung den Wert von 3,0 dB(A) erreicht oder überschreitet, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.
 - c) Der Nutzungsfaktor beträgt für diejenigen nach dem Buchst. d) zu berücksichtigenden Vollgeschosse, in deren Bereich die Lärminderung den Wert von 3,0 dB(A) erreicht oder überschreitet,

aa) bei einem Vollgeschoss 1,0

bb) bei 2 Vollgeschossen 1,3

- d) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, der die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ergibt sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Vollgeschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Lärmschutzeinrichtung, bleiben bei der Ermittlung des Nutzungsfaktors unberücksichtigt.
 - (4) Die für die erschlossenen Grundstücke ermittelten Nutzungsfaktoren werden mit folgenden Zuschlägen versehen:
 - a) bei einer Lärmpegelminderung von 3,0 bis weniger als 6,0 dB(A): 0 %
 - b) bei einer Lärmpegelminderung von 6,0 dB(A) bis weniger als 9,0 dB(A): 25 %
 - c) bei einer Lärmpegelminderung von 9,0 dB(A) bis weniger als 12,0 dB(A): 50 %
 - d) bei einer Lärmpegelminderung von mehr als 12,0 dB(A): 75 %
- Ist die Lärmpegelminderung in den zu berücksichtigenden Vollgeschossen auf einem Grundstück unterschiedlichen Bereichen nach den Buchstaben a) bis d) zuzuordnen, wird der höchste sich ergebende Zuschlag angewandt.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

224 Widmung der Wegeverbindung zwischen Paul-Nießen-Straße und Zollstockgürtel in Köln-Zollstock

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat in ihrer Sitzung am 04.07.2016 beschlossen, die Wegeverbindung zwischen Paul-Nießen-Straße und Zollstockgürtel in Köln-Zollstock (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 55, Teilfläche aus Flurstück 1054) als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

225 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Donatusstraße in Köln-Pesch

Da der Bebauungsplan Nummer 61520/02 „Donatusstraße in Köln-Pesch“ im Amtsblatt Nummer 29 vom 09. Juli 2008 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 09.07.2008 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 3316), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666/Systematische Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 61520/02 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Escher Straße, Donatusstraße, Im Gewerbegebiet Pesch, Donatusstraße und nördlicher Grenze der Wohnbebauung Am Pescher Holz in Köln-Pesch
Arbeitstitel: Donatusstraße in Köln-Pesch

Der Bebauungsplan Nummer 61520/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06. E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

montags und donnerstags	von 08:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 61520/02 rückwirkend zum 09. Juli 2008 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 245)

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 8. Juli 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

226 Öffentliche Ausschreibung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH – VOL Durchführung von Krankentransporten

Öffentlicher Auftraggeber:

Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln
Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung – VOL
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen, Umweltstandards und Energieeffizienz sowie sozialen Mindeststandards abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Durchführung von Krankentransporten

Ort der Ausführung: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH suchen einen Dienstleister zur Durchführung von Krankentransporten. Dabei handelt es sich, um Sitzend- und Liegendtransporte per Krankentransportwagen zwischen den einzelnen Betriebsteilen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH sowie zu Gesundheitseinrichtungen im Stadtgebiet.

Aufteilung in Lose: nein

Beginn und Ende der Maßnahme: 01.09.2016 – 31.08.2017
Mit einer einmaligen Option zur Verlängerung um 1 Jahr (30.08.2018).

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage der Wirtschaftsteilnehmer: siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien: 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei:

ausschreibung@kliniken-koeln.de

Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Beschaffung und Logistik

Frau Verena Cramer

Neufelder Straße 34

51067 Köln

Telefon: 0221/8907-2307 / Fax: 0221/8907-2884

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 08.08.2016

Frist für die Einreichung der Angebote/:

Tag / Uhrzeit 16.08.2016, 14.00 Uhr

Bindefrist: 30.09.2016

Nebenangebote: Nebenangebote zugelassen: nein

Bewerbung/Angebote bitte richten an:

Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Innenrevision / S 4

Neufelder Straße 34

51067 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse

ausschreibung@kliniken-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 8907-2884.

Nachprüfungsstelle:

Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Köln, Zeughausstr. 2 – 10, D-50667 Köln

**227 Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Neuaufstellung des Regionalplans – 2016-0143-3-q**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2016-0143-3-q

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung – VOL

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular, Ausgabestelle
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Für die Neuaufstellung des Regionalplans muss die Stadt Köln belastbare Aussagen über den zukünftigen quantitativen und qualitativen Flächenbedarf unter anderem für Wohnen und Gewerbe treffen können. Hierfür ist es notwendig, den Standort- und Flächenbedarf für Gewerbe- und Industrie (GE- und GI-Flächen) neu zu berechnen. Des Weiteren ist es erforderlich, diesen quantitativen Flächenbedarf vor dem Hintergrund des aktuellen und des zukünftigen Nachfrageverhaltens der Kölner Branchen und Kernmärkte zu qualifizieren. Hierfür sind die vorhandenen Potentialflächen der Stadt Köln hinsichtlich ihrer Standortqualitäten zu bewerten und neue Grundstücke zu identifizieren. Das zu erstellende Gutachten ist zugleich ein

Baustein des Stadtentwicklungskonzeptes Wirtschaft für Köln. Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Optionen: ja

Untersuchung „Gemeengegelage“ Auf der Grundlage der Verschneidung von ALKIS-Daten mit den FNP-Gebieten, mit Ausnahme von GE- und GI-Flächen, sind von der Stadt Köln die städtischen Gemengelagen identifiziert worden. Im Rahmen der Erarbeitung des Analyseteils wird vom Auftraggeber entschieden, ob eine von der Verwaltung im Vorfeld identifizierte, integrierte Gemengelage pilothaft hinsichtlich ihrer Relevanz für den Wirtschaftsstandort Köln vom Auftragnehmer untersucht werden soll (unter anderem in Bezug auf die Relevanz der wohnortnahen Bedarfsdeckung). Erarbeitung eines Verfahrensvorschlags zur interkommunalen Abstimmung der Flächenbedarfe von der Stadt Köln und den Nachbarkommunen. Der Auftraggeber entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse von Position 1,5 der Leistungsbeschreibung über die Erarbeitung der Eventualposition. Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, einen Verfahrensvorschlag für die Abstimmung mit und Beteiligung der Nachbarkommunen zu erarbeiten und mögliche Anknüpfungspunkte für eine interkommunale Kooperation aufzuzeigen. Optional angebotene Leistungen sind gesondert als Eventualposition(en) auszuweisen. Eventualleistungen werden bei Bedarf gesondert beauftragt und sind nicht Gegenstand der Angebotsbewertung. Ein Anspruch auf die Beauftragung von optionalen Leistungen besteht nicht.

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 10 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: keine

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Auszug aus dem Berufs- und Handelsregister beziehungsweise vergleichbarer Nachweis bei nicht eingetragenen Bietern, nicht älter als 6 Monate zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Bieters in den letzten zwei Geschäftsjahren vor Ende der Angebotsfrist (Angabe pro Geschäftsjahr).

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

1. Eigenerklärung über mindestens ein Referenzprojekt für die vergleichbare Anfertigung von Gewerbeflächengutachten oder Gutachten, bei dem die geforderten Methoden Anwendung finden (Expertenbefragung). Anzugeben ist dabei die jeweilige Stadt und deren Einwohnerzahl, die Leistungszeit sowie der Auftraggeber mit Benennung eines Ansprechpartners.
2. Der Bieter verfügt über geeignetes Fachpersonal zur Umsetzung der in der Leistungsbeschreibung benannten Dienstleistung. Eigenerklärung über die Benennung und Darstellung der für die Aufgabenumsetzung verantwortlichen Person(en) und weiterer an der Durchführung des Auftrags vorgesehener Mitarbeiter/-innen unter Angabe ihrer Qualifikation und Berufserfahrung. Die konkrete Aufgabenwahrnehmung bei der Auftragsumsetzung ist darzustellen. Sollte die konkrete Benennung der vorgesehe-

nen Mitarbeiter noch nicht möglich sein, so ist es auch zulässig, in allgemeiner Art zu beschreiben, welche Personen mit welchen Qualifikationen und Berufserfahrungen zur Erfüllung des Auftragsgegenstandes eingestellt werden.

3. Darstellung des Bieterunternehmens beziehungsweise der einzelnen Mitgliedsunternehmen der Bietergemeinschaft mit Beschreibung des Leistungsprofils, des Hauptsitzes, der Struktur und hierarchischen Aufbaus. Die Eigenerklärung ist vom Bieter selbst zu erstellen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja
Zuschlagskriterien: Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung)

30 % Darstellung von Organisation, Inhalt und Ablauf des Analyseteils (Baustein 1)

20 % Darstellung von Organisation, Inhalt und Ablauf der Flächensuche (Baustein 2)

50 % Angebotspreis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln – Telefon: 0221 / 221-26884 – Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 0,00 Euro / Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 02.08.2016

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 09.08.2016, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 09.11.2016

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

25.07.2016	Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr		
------------	---	--	--

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 20 74, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.